

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 8. November 2018 mit der eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, und § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idgF, wird verordnet:

### § 1 – Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,--
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 40,--

### **§ 3 – Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### **§ 4 – Entrichtung der Abgabe**

- (1) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### **§ 5 – Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 idgF anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idgF, anzuwenden.

### **§ 6 – Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend die Hundeabgabe außer Kraft.